

01.26

ZCG

Zeitschrift für
Corporate Governance

21. Jahrgang
Februar 2026
Seiten 1 – 52

www.ZCGdigital.de

Leitung und Überwachung in der Unternehmens- und Prüfungspraxis

Fachbeirat:

Prof. Dr. Alexander Bassen,
Universität Hamburg

Prof. Dr. Dr. h. c. Theodor Baums,
Johann Wolfgang Goethe-Universität
Frankfurt am Main

Prof. Dr. Thomas Berndt,
Universität St. Gallen

WP/StB Prof. Dr. Manfred Bolin,
International School of Management,
Dortmund

Prof. Dr. Gerrit Brösel,
FernUniversität in Hagen

Prof. Dr. Henning Herzog,
QIRM Institut für Regulation &
Management e.G.

Ulrich Hocker, Hauptgeschäftsführer
Deutsche Schutzvereinigung für
Wertpapierbesitz e.V.

Prof. Dr. Anja Hucke, Universität Rostock

Prof. Dr. Annette G. Köhler,
Universität Duisburg-Essen

Prof. Dr. Stefan Müller, Helmut Schmidt
Universität Hamburg

Henriette Peucker,
Geschäftsführende Vorständin
Deutsches Aktieninstitut e.V.

Prof. Dr. Patrick Velte,
Leuphana Universität Lüneburg

Prof. Dr. Axel von Werder,
Technische Universität Berlin

WP/StB Prof. Dr. Norbert Winkeljohann,
Norbert Winkeljohann Advisory &
Investments

Prof. Dr. Henning Zülch,
Handelshochschule Leipzig (HHL)

ZCG

Management

Diversität im Vorstand

[Schöning, 5]

ZCG

Recht

Cybersicherheit als Risiko und Governance-Pflicht

[Hessel, 11]

Organhaftung und D&O-Deckung
bei Insolvenzverschleppung

[Needham/Müller, 16]

ZCG

Prüfung

Qualität der Abschlussprüfung

[Quick/Álvarez Jiménez/Sánchez Toledano/
Sánchez Toledano, 21]

ZCG

Rechnungs- legung

Bilanzpolitische Gestaltungsspielräume
in der Kapitalflussrechnung

[Babbel, 29]

Dieselgate-Kommunikation von Automobil-
herstellern

[Jabs/Wulf/Pfeifer, 35]

Omnibus I

[Baumüller, 40]

Omnibus I

Finale Änderungen in der europäischen Nachhaltigkeitsberichterstattung

Dr. Josef Baumüller

Im Dezember 2025 kamen die politischen Abstimmungen zum „Omnibus-Paket zur Nachhaltigkeit“ zum Abschluss. Damit konnte die im Februar 2025 gestartete Initiative¹ zur Vereinfachung des europäischen Normenrahmens hinsichtlich der Nachhaltigkeitsberichterstattung und der nachhaltigkeitsbezogenen Sorgfaltspflichten abgeschlossen werden. Die beschlossenen Neuregelungen schaffen allerdings teilweise neue Komplexitäten. Der vorliegende Beitrag umreißt dies für die abgeschlossene Überarbeitung der Corporate Sustainability Reporting Directive (CSRD) und die damit einhergehenden neuen Anforderungen an die europäische Nachhaltigkeitsberichterstattung.²

1. Einleitung

Die 2022 beschlossene CSRD sollte ab dem Geschäftsjahr 2024 ein neues, besonders ambitioniertes System der Nachhaltigkeitsberichterstattung für europäische Unternehmen etablieren. Sie stand im Kontext des Green Deal von 2019 und des Aktionsplans zur Finanzierung nachhaltigen Wachstums von 2018, die Nachhaltigkeitstransparenz eng mit Wettbewerbsfähigkeit und Kapitalmarktintegration verknüpften. Anfangs wurde Nachhaltigkeit als wirtschaftliche Chance verstanden, doch seit dem Jahr 2023 wuchs die Kritik an Umfang, Komplexität und praktischer Umsetzbarkeit der neuen Berichtspflichten. Insbesondere die Standardsetzungsarbeiten von EFRAG und der EU-Kommission führten aus Sicht vieler Unternehmen zu übermäßigen Belastungen.

Mit der zunehmenden Politisierung und Polarisierung der Debatte geriet die CSRD

2024, nach den EU-Wahlen und der Prioritätenverschiebung hin zum Clean Industrial Deal, ins Zentrum grundsätzlicher Reformforderungen. Dies mündete in das Omnibus-Paket zur Nachhaltigkeit (Omnibus I), das eine umfassende Vereinfachung des europäischen Rechtsrahmens anstrebte. Die im Februar 2025 vorgelegten Vorschläge der EU-Kommission sahen vor allem eine deutliche Reduzierung des Kreises berichtspflichtiger Unternehmen und weitere inhaltliche Vereinfachungen vor. Auch Corporate Sustainability Due Diligence Directive (CSDDD), Taxonomie-Verordnung und Carbon Border Adjustment Mechanism (CBAM) wurden einbezogen. Nach intensiven Beratungen legten der Rat der EU und das EU-Parlament im weiteren Jahresverlauf ihre Positionen fest, bevor in überraschend kurzer Zeit eine Einigung im Trilog erzielt wurde. Nun haben die Mitgliedstaaten zwölf Monate Zeit für die nationale Umsetzung.

Die Mitte Dezember 2025 beschlossenen Änderungen greifen so tief, dass sie die ursprünglichen Ziele der CSRD und des Green Deals weitgehend unterlaufen. Kritisiert wurden zudem Verfahrensmängel

und mögliche Rechtsverstöße, die sowohl von der EU-Ombudsfrau als auch von zahlreichen Rechtsexperten benannt wurden. Die ambitionierte Vision der neuen europäischen Nachhaltigkeitsberichterstattung gilt damit faktisch als beendet, bevor sie voll wirksam werden konnte.

2. Die wichtigen Änderungen an der CSRD

2.1 Eingeschränkter Anwendungsbereich

Eine Neuregelung, die im Laufe der Arbeiten am EU-Omnibus große Aufmerksamkeit erhalten hat, betrifft die vorgesehene Reduktion des Anwenderkreises. Bis dato hat die CSRD eine Kapitalgesellschaft³ dann zu einer Nachhaltigkeitsberichterstattung verpflichtet, wenn sie entweder groß i. S. d. Bilanz-Richtlinie ist oder aber ein kapitalmarktorientiertes KMU. In der Neufassung wird demgegenüber auf zwei neue Schwellenwerte abgestellt, die laut Richtlinien text überschritten werden müssen: „exceed, on a consolidated basis, a net turnover of 450 000 000 Euro and the average number of 1000 employees during the financial year“. Dieser Schwellenwert gilt sowohl für die nichtkonsolidierte⁴ als auch für die konsolidierte⁵ Nachhaltigkeitsberichterstattung.

KMU fallen damit aus dem Anwendungsbereich der CSRD heraus. Auch der überwiegende Teil der großen Kapitalgesellschaften im EU-Raum wird unter diesen Schwellenwerten liegen. Schätzungen gehen daher von einer Reduktion um rund 90 % an berichtspflichtigen Unternehmen aus, verglichen mit den Bestimmungen

3 Für Kreditinstitute und Versicherungsunternehmen gelangen die folgenden Kriterien — auch nach „CSRD 2.0“ — rechtsformunabhängig zur Anwendung; siehe dazu ErwGr. 7 in Kompromisstext.

4 Gem. Art. 19a der Bilanz-RL i. d. F. „CSRD 2.0“.

5 Gem. Art. 29a der Bilanz-RL i. d. F. „CSRD 2.0“.

Dr. Josef Baumüller

TU Wien, Lehrbeauftragter an der Technischen Universität Graz und an der Wirtschaftsuniversität Wien

1 Siehe hierzu Baumüller, ZCG 2/2025 S. 88 ff.

2 Die Darstellungen basieren auf dem Kompromisstext, der im Nachgang an die politische Einigung am 10.12.2025 veröffentlicht wurde (Institutional File: 2025/0045 (COD)).

► Eine Berichtspflicht entsteht erst, wenn beide Schwellenwerte gleichzeitig überschritten werden. ◀

der ursprünglichen Fassung der CSRD; d. h. weniger als 5.000 Unternehmen unterliegen EU-weit fortan der Berichtspflicht.

Die Schwellenwerte orientieren sich an denen, die für die 2024 beschlossene CSDDD festgelegt wurden – schon damals als Ergebnis eines politischen Kompromisses.⁶ Mitte Februar 2025, vor Veröffentlichung der finalen Vorschläge der EU-Kommission im Rahmen ihres „Omnibus-Pakets zur Nachhaltigkeit“, zirkulierte in politischen Kreisen eine Version der CSRD-Neufassung, die beide Schwellenwerte vorgesehen hatte, während die am 26.2.2025 veröffentlichte Fassung nur noch den Mitarbeiter-Schwellenwert enthielt.⁷ Eine sachliche, gar empirisch abgesicherte Basis für diese Werte und ihre Auswirkungen auf die Praxis sowie auf die verfolgten Regelungszwecke gibt es daher nicht. Vor dem Hintergrund des Regelungshintergrunds der CSRD, die ihren Ursprung im Aktionsplan zur Finanzierung nachhaltigen Wachstums und damit im Konzept der Sustainable Finance hat, wäre es das Ziel gewesen, insbesondere dem Kapitalmarkt auf umfassendere Weise verlässliche Informationen von Unternehmen zur Verfügung zu stellen, die dieser für seine Veranlagungsentscheidungen benötigt. Diesem Ziel sind die Neuregelungen sogar abträglich.⁸

Ebenso kritisch zu würdigen sind Inkonsistenzen hinsichtlich der Natur der Unternehmen, die im neu gefassten Anwendungsbereich der Berichtspflichten enthalten sind: die Schwellenwerte führen dazu, dass Unternehmen mancher Branchen tendenziell eher umfasst sind als andere – allerdings ohne Bezug auf den ökologischen oder sozialen Impact der Geschäftstätigkeit dieser Unterneh-

men.⁹ Hinzu kommt, dass zukünftig einerseits zahlreiche börsennotierte Unternehmen nicht mehr berichten werden müssen, während andererseits nicht-börsennotierte Unternehmen erstmals berichtspflichtig werden. Auch dies bricht mit bisherigen Logiken in der Normierung von Berichtspflichten in der EU.

Problematisch ist weiterhin, dass die Schwellenwerte hinsichtlich ihrer Anwendung zahlreiche Zweifelsfragen offenlassen. In ErwGr. 5 des Kompromisstextes findet sich folgende Erläuterung zu ihrer Berechnung: „as defined in the national measures transposing Directive 2013/34/EU“. Dies trägt jedoch nur bedingt zur Klärung bei. Ausgehend vom streng formulierten Rechtstext lässt sich daher ableiten:

- Der Mitarbeiter-Schwellenwert ist so zu berechnen, wie dies die Bilanz-RL i. Z. m. den Größenklassen für die Rechnungslegung vorsieht (Jahresdurchschnitt, Kopfzahl, betrachteter Personalstand etc.).¹⁰
- Hinsichtlich des Umsatzschwellenwertes ist dieser Bezug auf die Definition der Bilanz-RL ebenso geboten. Für die konsolidierte Nachhaltigkeitsberichterstattung sind die Besonderheiten i. V. m. den Größenklassen auf Konzernebene zu beachten (d. h. nur Berücksichtigung der Umsatzerlöse von Mutter- und Tochterunternehmen, ggf. bereits auf konsolidierter Basis etc.).

Eine Berichtspflicht entsteht erst, wenn beide Schwellenwerte gleichzeitig überschritten werden. Der Wortlaut des Rechtstextes legt jedoch nahe, dass bereits ein einmaliges Überschreiten genügt und die Berichtspflicht schon für das Geschäftsjahr gilt, in dem die Schwellenwerte erstmals erreicht werden. Zugleich folgt daraus, dass die Berichtspflicht ebenso unmittelbar wieder entfällt, so-

bald mindestens einer der Schwellenwerte erstmals unterschritten wird. Im Ergebnis erscheint es zweifelhaft, dass der Europäische Gesetzgeber eine solche strenge Regelung wirklich gewollt hat. Ansatzpunkte für eine andere Auslegung lassen sich aber auch aus ErwGr. 5 des Kompromisstextes nicht ableiten.¹¹

Änderungen gab es schließlich hinsichtlich des Anwendungsbereichs für die Unternehmen, die aufgrund des Umfangs ihrer Geschäftstätigkeiten der Berichtspflicht unterworfen werden. Hier wird fortan auf einen EU-weiten Umsatz von mehr als 450 Mio. Euro abgestellt. Darüber hinaus muss entweder ein Tochterunternehmen oder eine Zweigniederlassung im EU-Raum ansässig sein, deren Umsatz 200 Mio. Euro übersteigt. Hiermit werden die Änderungen für EU-Unternehmen nachgezogen; im Lichte der ursprünglichen Aufgabe dieser Drittstaaten-Regelung, nämlich eine Benachteiligung europäischer Unternehmen gegenüber Drittstaaten-Wettbewerbern zu verhindern, ist die Neuregelung aber kritisch hinsichtlich ihrer Zweckmäßigkeit zu hinterfragen.

Art. 3 Abs. 2 des Kompromisstextes enthält eine Review-Klausel, die erst im Zuge der politischen Verhandlungen im Dezember 2025 ergänzt wurde. Bis zum 30.4.2031 (und hiernach alle drei Jahre) ist der Anwendungsbereich der CSRD zu überprüfen – insbesondere hinsichtlich der Notwendigkeit einer Ausweitung. Wenn diese Notwendigkeit gegeben ist, so hat die EU-Kommission ebenso Gesetzesvorschläge vorzulegen. Damit kommt zum Ausdruck, dass auch seitens des europäischen Gesetzgebers gewisses Unbehagen ob der Sinnhaftigkeit der Neuregelung vorzuherrschen scheint.

Dem steht allerdings eine andere Review-Klausel entgegen: Nach Art. 2 Abs. 1a des Kompromisstextes hat die EU-Kommission alle fünf Jahre die Schwellenwerte in der Bilanz-RL zu überprüfen und ggf. anzupassen. Dies soll den Auswirkungen der Inflation, konkret der damit einhergehen-

6 Vgl. Baumüller, WT 2/2024 S. 128 ff.

7 Siehe zu dieser Fassung McNally, EU Omnibus: Leaked proposal shows heavy watering down of sustainability reporting, <https://www.responsible-investor.com/eu-omnibus-leaked-proposal-shows-heavy-watering-down-of-sustainability-reporting/> (Abruf: 22.12.2025).

8 Siehe etwa die Stellungnahme von Eurosif, EU sustainable finance – a competitive advantage for a resilient Europe, <https://www.eurosif.org/news/eu-sustainable-finance-a-competitive-advantage-for-a-resilient-europe/> (Abruf: 22.12.2025).

9 Siehe die beispielhaften Berechnungen bei Rasche/Cojoianu/Hoepner/Schneider, Scenarios for CSRD Scope Amendments – Advancing Reporting Scope while Reducing Further Burden (14.7.2025), <https://ssrn.com/abstract=5350977> (Abruf: 22.12.2025).

10 Hierzu kann auf die einschlägige Kommentarliteratur verwiesen werden, insbesondere zu § 267 HGB.

11 Gl.A. DRSC, Briefing Paper: Omnibus I-Paket zur Vereinfachung der Nachhaltigkeitsberichterstattung (Stand: 17.12.2025), S. 5.

► Auch die Befreiungsregelungen für Unternehmen, die diese Schwellenwerte überschreiten, wurden ausgeweitet. ◀

den schleichenden faktischen Ausdehnung des Anwendungsbereiches der Berichtspflichten, entgegenwirken.

Anders als im Kommissionsvorschlag vom Februar vorgesehen, enthält der vorliegende Kompromisstext keine Vorgaben zur Berichterstattung gem. Taxonomie-VO. D.h. dass die Anwendungsbereiche zwischen CSRD/ESRS-Berichterstattung einerseits und Taxonomie-VO andererseits gleichlaufend bleiben. Auch eine darüber hinausgehende freiwillige Berichterstattung über die Taxonomiefähigkeit und Taxonomiekonformität von Wirtschaftstätigkeiten eines Unternehmens wird nicht mehr thematisiert. Im Hinblick auf die zahlreichen Probleme dieses Wahlrechts, die in den Stellungnahmen zu den Kommissionsvorschlägen aufgezeigt wurden, ist die Streichung jedenfalls zu begrüßen.

Abschließend sei klargestellt, dass die neuen Schwellenwerte auch für die mit der CSRD eingeführte Pflicht gelten, den Lagebericht um Angaben zu immateriellen Ressourcen zu ergänzen.¹² Damit wird also ebenso in einem Mindestmaß Konsistenz gewahrt hinsichtlich der Anwendungsbereiche der verschiedenen Berichtspflichten im Zusammenhang mit der europäischen Nachhaltigkeitsberichterstattung.

2.2 Ausgedehnte Befreiungsregeln

Einschränkungen im Anwendungsbereich der neuen Berichtspflichten gem. CSRD nahm die EU-Kommission aber nicht nur durch die neuen Schwellenwerte vor, die soeben diskutiert wurden. Auch die Befreiungsregelungen für Unternehmen, die diese Schwellenwerte überschreiten, wurden ausgeweitet.

Zunächst wird eine Ausnahmeregelung für „Beteiligungsgesellschaften“ eingeführt: „Member States shall ensure that parent undertakings that are financial holding undertakings with subsidiaries having business models and operations independent from one another may choose not to include in their consolida-

ted management report the information referred to in paragraph 1 of this Article.“¹³ Solche Beteiligungsgesellschaften (*financial holding undertakings*) werden in Art. 2 Nr. 15 der Bilanz-RL definiert, im Anschluss an die Definition von „Investmentunternehmen“ in Nr. 14 a. a. O. Für beide Formen von Unternehmen werden aufgrund des verfolgten Geschäftsmodells Sonderregelungen dargelegt; diese beschränken sich derzeit aber darauf, dass solche Unternehmen nicht von den weitgehenden Erleichterungen für Kleinunternehmen (Art. 36 der Bilanz-RL) profitieren können. Dies wurde in § 267a Abs. 3 HGB übernommen.¹⁴

Die Definition der Bilanz-RL von „Beteiligungsgesellschaften“ ist sehr eng gefasst. Sie lautet: „Unternehmen, deren einziger Zweck darin besteht, Beteiligungen an anderen Unternehmen zu erwerben sowie die Verwaltung und Verwertung dieser Beteiligungen wahrzunehmen, ohne dass sie unmittelbar oder mittelbar in die Verwaltung dieser Unternehmen eingreifen, unbeschadet der Rechte, die ihnen in ihrer Eigenschaft als Aktionäre oder Gesellschafter zustehen.“¹⁵ Dass die mit dem Kompromisstext vom Dezember 2025 eingeführte Ausnahmebestimmung hinsichtlich der Pflicht zur Nachhaltigkeitsberichterstattung nur auf wenige Anwendungsfälle beschränkt bleiben wird, stellt auch ErwGr. 12 dieses Kompromisstextes klar. Er ergänzt die Definition der Bilanz-RL in Art. 2 Nr. 15 durch weitere Klarstellungen und ist insoweit von hoher Relevanz für Auslegungsfragen.

Darüber hinaus wird eine zweite Befreiungsregel ergänzt. Bis dato waren große und kapitalmarktorientierte (Mutter-)Unternehmen von der Möglichkeit ausgenommen worden, vom Konzernprivileg zu profitieren; d.h. eine eigene Nachhaltigkeitsberichterstattung zu unterlassen, sofern sie in den konsolidierten Nachhaltigkeitsbericht eines übergeordneten Mutterunternehmens einbezogen

sind. Der Kompromisstext zur Abänderung der CSRD ersetzt diese Bestimmung durch eine klarstellende Aussage, die die zuvor genannte Ausnahmeregelung aufhebt: „The exemption laid down in paragraph 9 shall also apply to public-interest entities subject to the requirements of this Article.“¹⁶

Letzteres kann dazu führen, dass eine große Zahl von börsennotierten Unternehmen fortan von der Berichtspflicht ausgenommen sein wird. Ob bzw. in welchem Umfang von dem Wahlrecht allerdings tatsächlich Gebrauch gemacht wird, bleibt abzuwarten. Schließlich sehen sich die adressierten Unternehmen mit erheblichem Druck seitens ihrer Stakeholder, nicht zuletzt seitens Kapitalgeber und Aufsichtsbehörden konfrontiert, entsprechende Transparenz zu schaffen. Eine rein auf Freiwilligkeit basierende Berichterstattung – ggf. gar auf Basis des ESRS VSME – erscheint in vielen Fällen als kaum ausreichend.

2.3 Neue Einbeziehungswahlrechte

Ebenfalls als Befreiungsregel i. w. S. kann schließlich noch eine dritte Ausnahmeregelung verstanden werden – obschon sich diese nun auf den Fall der erstmaligen Einbeziehung eines Tochterunternehmens bezieht bzw. auf den Fall, dass ein solches Tochterunternehmen aus dem Konzern im Laufe des Geschäftsjahres ausscheidet.¹⁷ Solche Konstellationen stellen die Anwenderpraxis häufig vor Herausforderungen im Hinblick auf die Datenverfügbarkeit; weder die CSRD noch die ESRS enthielten bislang entsprechende Regelungen.¹⁸ Hier sorgt der Kompromisstext für eine Klarstellung – dem Wortlaut nach jedoch auf die Fälle beschränkt, in denen ein Erwerb bzw. ein Zusammenschluss (*acquisitions or mergers*) oder z. B. ein Verkauf (*exit*) erfolgt. Wird etwa ein Tochterunternehmen lediglich zu einem späteren Zeitpunkt erstmals in den Konzernabschluss einbezogen (womit

¹³ Art. 29a Abs. 7a der Bilanz-RL i. d. F. „CSRD 2.0“.

¹⁴ Es zählt also zu den Inkonsistenzen der Regelungen in der „CSRD 2.0“, dass der vorliegende Kompromisstext lediglich „Beteiligungsgesellschaften“ adressiert.

¹⁵ Art. 2 Nr. 15 der Bilanz-RL.

¹⁶ Art. 19a Abs. 10 (gleichsinnig Art. 29a Abs. 9) der Bilanz-RL i. d. F. „CSRD 2.0“.

¹⁷ Vgl. Art. 29a Abs. 4a der Bilanz-RL i. d. F. „CSRD 2.0“.

¹⁸ Siehe für eine Diskussion bereits Lanfermann/Baumüller, DK 2024 S. 149 ff.

¹² Vgl. Art. 19 Abs. 1 Subabs. 4 der Bilanz-RL i. d. F. „CSRD 2.0“.

► Mit der „Value Chain Cap“ soll die mittelbare Berichtspflicht eingeschränkt werden. ◀

z. B. die erstmalige Integration in die ERP-Systeme einhergehen kann), so kann hinsichtlich der Einbeziehung in den konsolidierten Nachhaltigkeitsbericht nicht von dem angeführten Wahlrecht Gebrauch gemacht werden.

Für den Fall eines Erwerbs bzw. Zusammenschlusses wird vorgesehen, dass für das Geschäftsjahr, in dem der Erwerb bzw. der Zusammenschluss erfolgt, eine Einbeziehung unterbleiben kann. Im Falle eines Ausscheidens kann diese Einbeziehung in gleicher Weise für das Geschäftsjahr, in dem dieses Ausscheiden erfolgt, unterbleiben. In konzeptioneller Hinsicht erscheint diese Lösung wenig überzeugend, vor allem da sie von den etablierten Logiken in der Finanzberichterstattung und in existierenden internationalen Standards für die Nachhaltigkeitsberichterstattung abweicht. Wichtige Fragen wie etwa hinsichtlich etwaiger Anpassungsbedarfe in den Vorjahresangaben bleiben unadressiert.

Im Hinblick auf die Informationsdefizite, die aus Adressatensicht aus der vorgeschlagenen Lösung resultieren können, sieht der Kompromisstext eine Ersatzangabe vor, die ggf. zu tätigen ist: „A parent undertaking exercising the options [...] shall indicate any significant event that affected the subsidiary undertaking during the financial year and that has an effect on the group's impacts, risks or opportunities related to sustainability matters.“¹⁹ Mit dieser überaus vagen Bestimmung ist der Klarheit der neuen Vorgaben – i. S. einer angestrebten „Vereinfachung“ durch die Omnibus-Initiative – wohl nicht zugetragen.

2.4 Fristen

Der Kompromisstext greift sowohl zukunftsgerichtet als auch rückwirkend in die Fristen ein, die die CSRD für die Anwendung ihrer Berichtspflichten vorgesehen hatte.

Zunächst ist vorgesehen, dass die Neuregelungen für Geschäftsjahre gelten, die ab dem 1.1.2027 beginnen. Bis dorthin gel-

ten die Berichtspflichten für Unternehmen, die als Teil der „Welle 1“ bereits seit dem Geschäftsjahr 2024 einer Berichtspflicht unterliegen, unverändert weiter. Hieraus ergeben sich zwei Konsequenzen:

- Einerseits kommt es mit dem Geschäftsjahr 2027 zu einer Erweiterung des Kreises der berichtspflichtigen Unternehmen – nämlich primär um solche Unternehmen, die keine Unternehmen von öffentlichem Interesse sind und daher nicht von der bisherigen Abgrenzung des Anwendungsbereichs der Non-Financial Reporting Directive (NFRD) umfasst waren.
- Andererseits kommt es zu einer Einschränkung, als bereits berichtspflichtige Unternehmen der „Welle 1“ mit Beginn des Geschäftsjahres 2027 auch aus der Berichtspflicht fallen können – sofern sie die beiden neuen Schwellenwerte nicht überschreiten.

Für Unternehmen, die von einer Anwendungspflicht ab dem Geschäftsjahr 2027 befreit werden, sieht der Kompromisstext jedoch ein Mitgliedstaatenwahlrecht vor: Im Zuge der Rechtsumsetzung können die Mitgliedstaaten die genannten Unternehmen rückwirkend für Geschäftsjahre, die ab dem 1.1.2025 begonnen haben, von der Berichtspflicht befreien.²⁰ D. h. dass – unter der Voraussetzung einer entsprechend raschen Rechtsumsetzung in den Mitgliedstaaten – sogar für das abgeschlossene Geschäftsjahr 2025 die Berichtspflicht entfallen würde. Aufgrund der späten Verabschiedung des EU-Omnibuspakets zur Abänderung der CSRD wird dieses Wahlrecht aber vermutlich primär für das Geschäftsjahr 2026 von praktischer Relevanz sein.

2.5 Value Chain Cap

In engem Zusammenhang mit den Einschränkungen im unmittelbaren Anwendungsbereich der Pflichten zur Nachhaltigkeitsberichterstattung (siehe Kap. 2.1) sind die neuen – und überaus umfangreichen – Regelungen im Kompromisstext zu sehen, die sich der „Value Chain Cap“ und damit der Beschränkung der

mittelbaren Berichtspflichten widmen. Eine mittelbare Berichtspflicht kann für Unternehmen entstehen, die selbst nicht Nachhaltigkeitsberichte gem. CSRD (2.0) vorlegen müssen, sich allerdings in der Wertschöpfungskette eines entsprechend berichtspflichtigen Unternehmens befinden. Folglich werden sie Daten zur Verfügung stellen müssen, damit ihr Geschäftspartner seinen Berichtspflichten nachkommen kann.²¹ Diese Ausweitung ist ein notwendiges Element der ursprünglichen Ambitionen, die der CSRD zugrunde liegen. Sie konfrontiert jedoch den größten Teil der europäischen Wirtschaft (und auch Unternehmen anderer Rechtsordnungen) mit Herausforderungen und Mehrkosten.²²

Mit der „Value Chain Cap“ soll daher die mittelbare Berichtspflicht eingeschränkt werden. Schon bislang fand sich in der CSRD eine solche Begrenzung, die jedoch ein hohes Anspruchsniveau vorsah, das zuletzt als unangemessen beurteilt wurde. Nunmehr werden neue Standards – „voluntary standards“ – als Obergrenze für Datenabfragen festgelegt, die sich an „protected undertakings“ richten.

Ein „protected undertaking“ ist ein Unternehmen, das im vorliegenden Kompromisstext wie folgt definiert wird: „an undertaking which: a. does not exceed, on its balance sheet date, the average number of 1 000 employees during the preceding financial year; and b. is in the value chain of a reporting undertaking“.²³ Gemeint sind wohl alle Unternehmen, die selbst nicht der Berichtspflicht nach der Neufassung der CSRD unterliegen; unglücklich ist allerdings, dass offenbar aus einem Versehen heraus der neu hinzugekommene Umsatz-Schwellenwert nicht abgebildet wurde. D. h. dem vorliegenden Gesetzeswortlaut nach kann es Unternehmen geben, die zwar nicht der unmittelbaren Berichtspflicht unterliegen, aber dennoch nicht „protected undertakings“ sind.

19 Art. 29a Abs. 4a Subabs. 3 der Bilanz-RL i. d. F. „CSRD 2.0“.

20 Vgl. Art. 5 Abs. 2 Subabs. 5 der CSRD i. d. F. „CSRD 2.0“.

21 Siehe dazu Baumüller/Meyer, in: Terko/Bartos, Praxishandbuch Nachhaltigkeitsberichterstattung für kleine und mittlere Unternehmen, Wien 2025, S. 71 ff.

22 Vgl. Baumüller/Scheid, NaRp 8/2024 S. 7 ff.

23 Art. 19a Abs. 3 der Bilanz-RL i. d. F. „CSRD 2.0“.

► Bis zur Verabschiedung des neuen delegierten Rechtsaktes können Unternehmen die Empfehlung 2025/1710 anwenden. ◀

Berichtspflichtige Unternehmen haben nicht zu überprüfen, ob einer ihrer Geschäftspartner ein „protected undertaking“ ist. Es wird ausdrücklich festgehalten, dass eine Selbsterklärung ausreichend ist. Diese Erleichterung wird jedoch durch eine Bestimmung abgeschwächt: „However, they may not rely on the self-declaration where they know, or can reasonably be expected to know, that the declaration is manifestly incorrect.“²⁴

Die Schlüsselregelung, die neu eingeführt wird, lautet im Wortlaut nun wie folgt: „Protected undertakings have the right to decline to provide information exceeding the information specified in the voluntary standards in response to a request made for the purpose of sustainability reporting as required by this Directive.“²⁵ Art. 2 Abs. 8 des Kompromisstextes fügt die Spezifizierung der angesprochenen „Sustainability reporting standards for voluntary use“ als Art. 29ca in die Bilanz-RL ein. Innerhalb von vier Monaten nach Inkrafttreten des EU-Omnibuspakets hat die EU-Kommission einen delegierten Rechtsakt zu übernehmen, der diese Standards einführt. Dabei muss sie sich auf die Empfehlung 2025/1710 – und damit auf den ESRS VSME – stützen. Dies war bereits erwartet worden. Der Zeitplan von vier Monaten wirkt aber zu ambitioniert im Lichte des Umstands, dass gegenwärtig auch die „full ESRS“ einer grundlegenden Überarbeitung unterzogen werden und etwaige Ergänzungen zu den Angabepflichten, die der ESRS VSME enthält, zumindest für Großunternehmen kontrovers diskutiert werden.²⁶

Hervorzuheben ist in dem Zusammenhang, dass die ErwGr. zum Kompromisstext noch weitere Anforderungen an die neuen Standards stellen, die über den beschlossenen Gesetzestext hinausgehen.²⁷ So wird eine Übereinstimmung „to the greatest extent possible“ mit der EMAS-VO vorgegeben. Darüber hinaus wird darauf hingewiesen, dass Unternehmen

bis zur Verabschiedung des neuen delegierten Rechtsaktes die Empfehlung 2025/1710 anwenden können. In den ErwGr. wird diesbezüglich zwar keine Verbindung zur „Value Chain Cap“ hergestellt, die verwiesene Empfehlung selbst schlägt jedoch vor, die in ihr enthaltenen Angaben als solche Begrenzung heranzuziehen – was bedeutet, dass auf einer sehr verschlungenen Weise der bindende Rechtstext de facto ausgehebelt wird.²⁸

Den ErwGr. ist klar zu entnehmen, dass es das Ziel der EU-Gesetzgeber gewesen wäre, gem. CSRD (2.0) berichtspflichtigen Unternehmen zu verbieten, mehr an Daten abzufragen, als sie in dem neu zu entwickelnden Standard definiert werden.²⁹ Da dies aber wohl aus einer Vielzahl an rechtlichen Abwägungen heraus nicht möglich ist, wurde folgende Regelung getroffen:

- Verlangen gem. CSRD (2.0) berichtspflichtige Unternehmen von ihren Geschäftspartnern mehr an Informationen, als sie im neuen delegierten Rechtsakt enthalten sind, so sind alle diesbezüglichen vertraglichen Vereinbarungen ungültig.
- Werden dennoch solche Informationen abgefragt, so müssen diese gegenüber dem Vertragspartner genau spezifiziert werden. Darüber hinaus ist dieser Vertragspartner über sein Recht zu informieren, die Übermittlung der spezifizierten Informationen zu verweigern, sofern er ein „protected undertaking“ ist.
- Es wird schließlich klargestellt, dass ein gem. CSRD (2.0) berichtspflichtiges Unternehmen jedenfalls seine Berichtspflichten erfüllt, wenn es sich auf die Einholung von Informationen beschränkt, die in dem neuen delegierten Rechtsakt enthalten sind. Sie müssen diesen Rahmen aber nicht vollständig ausschöpfen –³⁰ sondern er ist wohl in

Abhängigkeit von den Ergebnissen der Wesentlichkeitsanalyse zu sehen.

Obschon die Idee hinter dieser Neuregelung nachvollziehbar ist, so ist ihre Umsetzung alles andere als überzeugend. Einerseits betont der Kompromisstext selbst, dass sich diese „Value Chain Cap“ nur auf Informationen bezieht, die für die Zwecke einer CSRD-Berichterstattung eingeholt werden; sollte ein berichtspflichtiges Unternehmen demgegenüber aus anderen Überlegungen heraus weitere Informationen einholen wollen, bleibt dies zulässig. Als Beispiele für solche nicht abgedeckten Bedarfe werden etwa Due-Diligence-Prozesse oder vor allem auch ein Risikomanagement genannt.³¹ Außerdem ist – naturgemäß – nicht geregelt, wie ein Unternehmen zu reagieren hat, wenn ein Informationsansuchen abgelehnt wird. D. h. selbst wenn ein „protected undertaking“ im Einklang mit den Neuregelungen ein solches Ansuchen nicht erfüllt, kann die Geschäftsbeziehung durch das Unternehmen, dessen Anfrage abgelehnt wurde, beendet werden.

Hingewiesen sei darauf, dass diese Neuregelung vor allem im Hinblick auf die Anforderungen an die Wesentlichkeitsanalyse gem. (full) ESRS höchst unklar ist. Diese Analyse liegt der CSRD-Nachhaltigkeitsberichterstattung zugrunde. Der Kompromisstext scheint sie ebenso zu adressieren, wenn hinsichtlich der Anwendung des „Schutzmechanismus“ von „purpose of sustainability reporting“ gesprochen wird. Allerdings hat die Wesentlichkeitsanalyse auch mit dem Risikomanagement eines Unternehmens verzahnt zu sein,³² für das dieser Mechanismus eben nicht gilt. Werden Defizite in diesem Risikomanagement festgestellt, was wohl nicht zuletzt den Umfang der betrachteten Nachhaltigkeitsaspekte betrifft, so stellt dies die Aussagekraft der gesamten Berichterstattung infrage. Insofern müsste die Wesentlichkeitsanalyse sinnvollerweise ausgenommen sein von der

28 Zu diesem Problem ausführlicher Baumüller, ZCG 5/2025 S. 230.

29 Siehe ErwGr. 9 des Kompromisstextes: „When seeking to obtain information about their value chain, reporting undertakings should be prohibited from requiring information exceeding certain limits from protected undertakings.“

30 Klarstellend auch DRSC, Briefing Paper: Omnibus I-Paket zur Vereinfachung der Nachhaltig-

keitsberichterstattung (Stand: 17.12.2025), S. 7.

31 Vgl. ErwGr. 9 des Kompromisstextes.

32 Siehe dazu weiterführend Gleißner/Baumüller, KoR 2024 S. 202 ff.

► Der Kompromisstext erweitert die Schutzklausel, die bisher in der CSRD enthalten war, in mehrfacher Hinsicht. ◀

Neuregelung, was diese Neuregelung jedoch weitgehend bedeutungslos stellen würde. Dieser Widerspruch scheint kaum sinnvoll aufzulösen zu sein.

Andererseits ist hervorzuheben, dass die EU-Kommission in ihrem Vorschlag zum EU-Omnibus noch eine Erweiterung der zulässigen Anfragen um Informationen vorsah, die innerhalb einer Branche üblicherweise ausgetauscht werden. Dies findet sich nicht wieder – was aber z. B. für die Unternehmen, die gem. CSRD (2.0) berichtspflichtig sind, ein Problem werden könnte: nämlich vor allem im Zusammenhang mit unternehmensspezifischen Informationen, die wiederum von Branchenspezifika getrieben sind. Ein häufig genanntes Beispiel betrifft etwa den Wasserverbrauch in den Produktionsprozessen in der Wertschöpfungskette, wie er in der Textilbranche oftmals berichtet wird. Diesfalls werden entweder diese berichtspflichtigen Unternehmen vor große Herausforderungen gestellt, wie sie ihre Berichtspflichten erfüllen sollen – oder aber es ist in Kauf zu nehmen, dass im Einklang mit der oben dargelegten Neuregelung wesentliche Nachhaltigkeitsaspekte nicht mehr vollständig in den neuen CSRD-Nachhaltigkeitsberichten abgebildet werden können.

Ebenso sei im Zusammenhang mit diesem zuletzt genannten Punkt darauf hingewiesen, dass auch der ESRS VSME eine Öffnungsklausel vorsieht, der eine Ergänzung der im Standard enthaltenen Angaben z. B. um Branchenspezifika vorsieht.³³ Wie dies im Zusammenspiel mit der neuen „Value Chain Cap“ auszulegen ist – ob „protection“ oder „fair presentation“ die wichtigsten Grundsätze im neuen Normengefüge sind –, dürfte weite Teile der Literatur und der Praxis in den kommenden Monaten und Jahren beschäftigen.

Einige der angesprochenen Probleme lassen sich ggf. über einen weiteren Aspekt der Neuregelung lösen. Die dreijährige Übergangsphase für die Abdeckung der Wertschöpfungskette durch ein berichtspflichtiges Unternehmen wird zunächst unverändert übernommen. Zu den ent-

sprechenden Bestimmungen wird aber folgende Regelung ergänzt: „After that three-year transition period, the undertaking shall meet the reporting requirements for value chain information by using information directly obtained from undertakings in its value chain or estimates for that information as appropriate.“³⁴ Schätzungen und tatsächlich abgefragte Informationen werden hier gleichrangig nebeneinandergestellt. Es ist also davon auszugehen, dass fortan solche Schätzungen die Angaben zu Wertschöpfungsketten bestimmen werden, da sich so manche der zuvor angeführten Probleme praktisch umgehen lassen. Da dann aber notwendigerweise hohe methodische Anforderungen an diese Schätzungen zu stellen sind, wird der Berichterstattungsaufwand zumindest für Unternehmen, die gem. CSRD (2.0) der Berichtspflicht unterliegen, weiterhin ein großer sein.

Anzumerken ist, dass an diesem neuen „Schutzmechanismus“, der in die europäische Nachhaltigkeitsberichterstattung Einzug hält, der Wandel in der politischen Wahrnehmung von diesen Berichtspflichten abzulesen ist: Wurde die CSRD ursprünglich als Instrument entwickelt, das die Wettbewerbsfähigkeit der europäischen Wirtschaft sichern soll – und auch der ESRS VSME hat seinen Ursprung dezidiert in der Zielsetzung, damit den Zugang von KMU zu Finanz- und Personalressourcen zu verbessern –, so wird nunmehr die Sichtweise vertreten, weite Teile der europäischen Wirtschaft müssten vor diesen Berichtspflichten „geschützt werden“.

2.6 Neue „Level-1-Schutzklauseln“

Der Kompromisstext erweitert die Schutzklausel, die bisher in der CSRD enthalten war, in mehrfacher Hinsicht. Dies erlaubt es Unternehmen, Angaben, die wesentlich sind und damit einer Berichtspflicht unterliegen würden, in eng umrissenen Anwendungsfällen zu unterlassen.

Zunächst wird die Schutzklausel, die bereits in der CSRD enthalten war, neu formuliert. Die ursprüngliche Fassung geht

auf die NFRD zurück und galt als kaum praxisrelevant. Sie wird nun auf alle Sachverhalte erweitert, die Informationen folgender Art betreffen: „information the disclosure of which would be seriously prejudicial to the commercial position of the undertaking“. Allerdings stellt die CSRD (unverändert) klar, dass dies auf „exceptional cases“ beschränkt bleiben soll.³⁵ Durch die weiter gefasste Neuformulierung dieser Schutzklausel ist es aber ungewiss, ob diese Einschränkung dem Praxistest wirklich standhalten wird bzw. scheinen kontroverse Diskussionen vor allem mit dem Nachhaltigkeitsprüfer vorprogrammiert zu sein.

Hiernach werden die beiden Schutzklauseln, die bislang in ESRS 1 enthalten waren, in die CSRD übernommen. Diese betreffen Geschäftsgeheimnisse und Verschlußsachen, wie sie in einschlägigen Rechtsakten der EU spezifiziert werden. Für berichtspflichtige Unternehmen wird erneut nur in Ausnahmefällen ein Rückgriff möglich sein.³⁶

Neu ist schließlich die vierte Schutzklausel. Diese bezieht sich auf Informationen, die nach EU-Recht oder nach nationalem Recht geschützt sind. Umfasst sind auch Informationen, die mit dem Schutz der Privatsphäre bzw. mit der Sicherheit von natürlichen oder juristischen Personen in Konflikt treten. ErwGr. 9 des Kompromisstextes führt aus, dass dies vor allem für Unternehmen der Verteidigungsindustrie von Bedeutung sein soll. Hier scheint eine Analogie zu § 286 Abs. 1 HGB naheliegend; wie diese Norm wäre dann aber von einer Pflicht auszugehen, die Angaben zu unterlassen – und nicht von einem Wahlrecht, wie es der Kompromisstext enthält.³⁷

³³ Dazu weiterführend Baumüller, ZCG 1/2025 S. 36.

³⁴ Art. 19a Abs. 3 der Bilanz-RL i. d. F. „CSRD 2.0“.

³⁵ Art. 19a Abs. 3 Subabs. 4 der Bilanz-RL i. d. F. „CSRD 2.0“.

³⁶ Siehe zu einer ausführlichen Diskussion bereits Baumüller/Lopatta/Hrinkow, in: Freiberg/Lanfermann, Haufe ESRS Kommentar, Freiburg 2025, § 3 Tz. 176 ff.

³⁷ Siehe weiterführend Sopp/Baumüller/Scheid, Nachhaltigkeitsberichterstattung, 5. Aufl., Herne 2025, S. 285 ff.

2.7 Weitere Neuerungen im Überblick

Zunächst enthält der Kompromisstext neue Ausführungen zu den ESRS, wie sie von der EFRAG zu entwickeln und im Anschluss von der EU-Kommission zu übernehmen sind. Diese basieren aber im Wesentlichen auf jenen Anforderungen, die bereits im Kommissionsvorschlag vom Februar 2025 enthalten waren und auch im Auftragsschreiben an die EFRAG (März 2025) angeführt waren. Auf dieser Grundlage überarbeitete die EFRAG bereits das vorliegende „Set 1“ der ESRS aus dem Jahr 2023.³⁸ In ErwGr. 12a des Kompromisstextes wird dazu noch spezifiziert, dass die EU-Kommission die vorliegenden EFRAG-Vorschläge für die neuen „simplified ESRS“ innerhalb von sechs Monaten nach Inkrafttreten des EU-Omnibuspakets übernehmen soll.

Wie schon von der EU-Kommission vorgeschlagen, werden darüber hinaus die Vorgaben gestrichen, die die Verabschiedung eines ESRS für kapitalmarktorientierte KMU und von sektorspezifischen ESRS zum Gegenstand hatten. Ersteres erklärt sich aus dem Umstand, dass solche Unternehmen fortan nicht mehr zu einer Nachhaltigkeitsberichterstattung verpflichtet werden. Zweiteres soll dem Gedanken einer Vereinfachung dahingehend Rechnung tragen, dass von der Ausweitung von Berichtspflichten Abstand genommen werden soll (um der bezweckten Vereinfachung nicht entgegenzulaufen). Allerdings kann gerade die Streichung dieser sektorspezifischen ESRS auch negative Konsequenzen haben. Sektorspezifika spielen in der Nachhaltigkeitsberichterstattung eine große Rolle. Konkretere Vorgaben hierzu können berichtspflichtigen Unternehmen helfen, indem bessere Orientierung geboten wird, wie sie die teils abstrakten Vorgaben der ESRS anwenden können.³⁹ Wohl als Zugeständnis an diese Abwägungen wird in ErwGr. 13 des Kompromisstextes zumindest in Aussicht gestellt, dass die EU-Kommission zukünftig nicht-bindende Leitlinien mit Hilfestellungen für Fragen

der sektorspezifischen Berichterstattung vorlegt. Besonderes Augenmerk könnte dabei auf Fragen i.Z.m. der Wesentlichkeitsanalyse liegen.

Weitere bezweckte Erleichterungen, die sich im Kompromisstext finden, adressieren die Veröffentlichung des Nachhaltigkeitsberichts. Gefordert wird lediglich die Offenlegung im digitalen Format (European Single Electronic Format, ESEF) inkl. Tagging, nicht mehr die Aufstellung.⁴⁰ Dieses Tagging wird darüber hinaus erst umzusetzen sein, wenn die ESEF-VO durch die EU-Kommission entsprechend abgeändert wurde, d. h. wenn die dafür erforderliche digitale Taxonomie für die Nachhaltigkeitsberichterstattung vorliegt.⁴¹ Wann genau dies sein wird, das lässt sich gegenwärtig noch nicht absehen.

Gänzlich neu eingefügt in die Bilanz-RL wird schließlich ein Kapitel 6c, „Digital support measures“. Dieses umfasst Vorgaben zur:

- Entwicklung eines digitalen Portals für die Nachhaltigkeitsberichterstattung (mit Vorlagen und Leitfäden),⁴²
- Erarbeitung eines Berichts über digitale Hilfsmittel für die Nachhaltigkeitsberichterstattung, der von der EU-Kommission binnen 24 Monaten nach Inkrafttreten des EU-Omnibuspakets vorzulegen ist.⁴³

Zur Prüfung der Nachhaltigkeitsberichterstattung wird, wie schon von der EU-Kommission vorgeschlagen, die Vorgabe gestrichen, wonach eine spätere Anhebung des Prüfungsniveaus auf das der hinreichenden Prüfsicherheit zu evaluieren ist. Damit soll es also auf längere Sicht bei einer (kostengünstigeren) Prüfung mit begrenzter Sicherheit bleiben. Hierfür hat die EU-Kommission einen delegierten Rechtsakt zu erlassen, der einen EU-weiten Prüfstandard übernimmt. Diese Übernahme hat erst bis zum 1.7.2027 zu erfolgen.⁴⁴

40 So auch das Verständnis bei DRSC, Briefing Paper: Omnibus I-Paket zur Vereinfachung der Nachhaltigkeitsberichterstattung (Stand: 17.12.2025), S. 9.

41 Vgl. Art. 29d der Bilanz-RL i. d. F. „CSRD 2.0“.

42 Vgl. Art. 29e der Bilanz-RL i. d. F. „CSRD 2.0“.

43 Vgl. Art. 29f der Bilanz-RL i. d. F. „CSRD 2.0“.

44 Siehe dazu ausführlicher die Ausführungen in ErwGr. 3 des Kompromisstextes.

► Weitere bezweckte Erleichterungen, die sich im Kompromisstext finden, adressieren die Veröffentlichung des Nachhaltigkeitsberichts. ◀

Hinsichtlich der Voraussetzungen, als Prüfer für die Nachhaltigkeitsberichterstattung bestellt zu werden, sieht der Kompromisstext als Erleichterung vor, dass Wirtschaftsprüfungsgesellschaften zukünftig nur noch mindestens einen zentralen Nachhaltigkeitspartner benennen müssen, der die fachlichen Anforderungen erfüllt und im Mitgliedstaat als Abschlussprüfer zugelassen sein muss. Bemerkenswert ist in diesem Zusammenhang, was durch die Neufassung der Bestimmungen der CSRD nicht geändert wird: Nämlich das Mitgliedstaaten-Wahlrecht, auch unabhängige Prüfungsdienstleister für die Prüfung der Nachhaltigkeitsberichterstattung zuzulassen. Durch die deutliche Reduktion des Anwendungsbereiches der neuen Berichtspflichten fällt ein wichtiges Argument für diese Öffnung des Kreises der in Betracht kommenden Prüfer weg – das Vorbeugen von Kapazitätsengpässen im Hinblick auf hinreichend qualifizierte Wirtschaftsprüfer. Dass dennoch am Wahlrecht festgehalten wird, lässt sich primär als Zugeständnis an die Mitgliedstaaten werten, in denen das Wahlrecht bereits umgesetzt wurde und sich damit schon entsprechende Marktstrukturen entwickelt haben.

Erleichterungen werden schließlich hinsichtlich der Registrierung von Prüfern aus Drittstaaten vorgesehen, die die Nachhaltigkeitsberichte von Drittstaaten-Unternehmen prüfen, die auf einem regulierten Markt in einem EU-Mitgliedstaat notieren. Hierfür wird – wie für die Aufsicht über diese Prüfer – eine verlängerte Übergangszeit eingeführt, ehe die Vorgaben für diese Prüfer vollumfänglich zur Anwendung gelangen.⁴⁵

3. Würdigung

Verbesserungen in der Vollständigkeit, Vergleichbarkeit und Verlässlichkeit gegenüber den bis dato geltenden Rechtsrahmen der NFRD waren die Zielsetzungen, die die Arbeiten an der CSRD in den Jahren 2020 bis 2022 prägten.⁴⁶ Es lässt sich diskutieren, ob die EU-Kommission dabei z. T. zu weitreichende Vorga-

38 Siehe dazu Baumüller/Ripka/Wagner, IRZ 2025 S. 357ff.

39 Siehe bereits Baumüller, ZCG 2/2025 S. 92.

45 Siehe dazu ausführlicher die Ausführungen in ErwGr. 4a des Kompromisstextes.

46 Vgl. Baumüller/Scheid/Kotlenga, KoR 2020 S. 505.

► Die Mitgliedstaaten sind nun gefordert, die Neuerungen des EU-Omnibuspakets ins nationale Recht zu übernehmen. ◀

ben entwickelt hat. Die vorliegenden Neuregelungen des EU-Omnibuspakets beeinträchtigen jedoch alle drei Dimensionen der Qualität, die für die europäische Nachhaltigkeitsberichterstattung angestrebt worden sind. Sie schaffen einen Rechtsrahmen, der in manchen Aspekten sogar hinter das Ambitionsniveau fällt, das der 2014 verabschiedeten NFRD zugrunde gelegt worden ist. Von den Vorstellungen der vergangenen Jahre, auf welche Weise sich die Unternehmensberichterstattung wie die Governance europäischer Unternehmen durch die CSRD weiterentwickeln würden – zum Vorteil dieser Unternehmen selbst –⁴⁷ bleibt ebenso wenig übrig.

Die Inhalte des Kompromisstextes zur Abänderung der CSRD wurden politisch als „Vereinfachung“ kommuniziert. Wie im vorliegenden Beitrag aufgezeigt werden konnte, verbleiben aber zahlreiche Zweifelsfragen bzw. Inkonsistenzen. Hierfür werden im Fachdiskurs zeitnahe Lösungen zu erarbeiten sein, die weitere Orientierung bieten.

Auffällig ist vor allem der Verlauf der Omnibus-Initiative, der zu weitreichenden Änderungen an der CSRD führte. Trotz umfangreicher Kritik aus Zivilgesellschaft, Wissenschaft, Unternehmens- und Finanzsektor sowie einer sehr kritischen Stellungnahme der EZB fanden die Vorschläge dieser Stakeholder kaum Berücksichtigung. Stattdessen wurden die Einschränkungen der Nachhaltigkeitsberichterstattung gegenüber dem ursprünglichen Kommissionsvorschlag sogar noch weiter verschärft. Die Verhandlungsposition des EU-Parlaments markierte den Höhepunkt einer zunehmenden Politisierung, die sachliche Argumente und die intendierten Wirkungen der Regelungen in den Hintergrund treten ließ.

Zu begrüßen ist, dass nach Abschluss des EU-Omnibuspakets wieder Klarheit über die weiteren Entwicklungen und die Herausforderungen besteht, denen sich europäische Unternehmen zu stellen haben. Abzuwarten bleibt allerdings, ob die auf-

gezeigten Verfahrensmängel nicht doch noch dazu führen, dass nachträglich Klagen eingebracht werden, die zu Verzögerungen führen. Unternehmen sollten dennoch damit beginnen, die Folgen der Neuregelungen auf die eigene Ausgangslage zu evaluieren und entsprechende Vorbereitungsarbeiten initiieren:

- Für (auch zukünftig) berichtspflichtige Unternehmen hat der Aufbau bzw. die Weiterentwicklung der erforderlichen Prozesse und Strukturen oberste Priorität.
- Für Unternehmen, die nicht selbst berichtspflichtig sind, sollten die Regelungen zu „protected undertakings“ den Entwicklungspfad aufzeigen – und nach diesem ist insbesondere eine Befassung mit dem ESRS VSME (bis zu dessen Weiterentwicklung durch den für 2026 anstehenden neuen delegierten Rechtsakt der EU-Kommission) geboten.

In diesem Zusammenhang ist zu bedenken, dass Nachhaltigkeitsdaten und z. T. auch einschlägige Offenlegungen von einer Vielzahl an anderen (bereits geltenden) Rechtsnormen gefordert werden. Selbst ohne Pflicht zur Nachhaltigkeitsberichterstattung zeigen Studien auf, dass der Druck auf Unternehmen, über solche Daten zu verfügen und sie ihren Stakeholdern – zuvorderst ihren Geschäftspartnern – zur Verfügung zu stellen, wohl nie höher war als heute.⁴⁸

Nachhaltigkeit im Allgemeinen und Nachhaltigkeitsberichterstattung im Speziellen wird durch den EU-Omnibus keinesfalls abgeschafft. Die Sinnhaftigkeit bzw. Wirksamkeit der europäischen Nachhaltigkeitsberichterstattung in ihrer vorliegenden Form ist jedoch kritisch zu hinterfragen.

4. Ausblick

Die Mitgliedstaaten sind nun gefordert, die Neuerungen des EU-Omnibuspakets ins nationale Recht zu übernehmen. Die angesprochenen zahlreichen Auslegungs-

spielräume, die der Kompromisstext enthält, werden dabei auf nationalrechtlicher Ebene eine „diversity in practice“ erwarten lassen. In Deutschland wird dies wohl auch dazu führen, dass die Arbeiten am CSRD-UmsG endlich abgeschlossen werden können, obschon hier ggf. noch mit einer Aktualisierung des Gesetzestextes zu rechnen ist, die bereits die Neuerungen auf EU-Ebene umfasst.

Auf EU-Ebene rücken die Abschlussarbeiten an den „simplified ESRS“ sowie an einer Vereinfachung der technischen Bewertungskriterien der Taxonomie-VO in den Fokus. Ein weiteres Entwicklungsfeld wird in ErwGr. 7a des Kompromisstextes zum EU-Omnibus angesprochen: Auch die Vorgaben für den Finanzsektor sind zu überarbeiten, um den Neuerungen in der Nachhaltigkeitsberichterstattung – insbesondere der deutlich eingeschränkten Datenverfügbarkeit – Rechnung zu tragen. Das ist aus pragmatischen Gründen nachvollziehbar, für den Finanzsektor selbst und alle Bemühungen, die in den vergangenen Jahren mit dem Ziel der Sicherung der Finanzmarktstabilität unternommen wurden,⁴⁹ eine besorgniserregende Entwicklung. Denn die Gefahren für das europäische wie internationale Finanzsystem, die z. B. aus dem Klimawandel resultieren, lassen sich jedenfalls nicht durch einen „Omnibus“ vereinfachen.

Der EU-Omnibus fügt sich in eine Vielzahl an weiteren Maßnahmen – auch weiterer Omnibus-Pakete –, die in den vergangenen Monaten initiiert wurden. Während Europa damit die eigenen Ambitionen in puncto Nachhaltigkeit Stück für Stück zurückschraubt, scheint die Dynamik in anderen Rechtsordnungen ungebrochen hoch.⁵⁰ Es wird sich zeigen, welche Folgen dies tatsächlich für die Wettbewerbsfähigkeit der europäischen Wirtschaft haben wird.

47 Z. B. Bannier, in: Zwick/Jeromin, Mit Sustainable Finance die Transformation dynamisieren, Wiesbaden 2023, S. 159 ff.

48 Siehe PwC, Global Sustainability Reporting Survey, <https://www.pwc.com/gx/en/issues/esg/global-sustainability-reporting-survey.html> (Abruf: 22.12.2025).

49 Z. B. EZB, Climate change and the ECB, <https://www.ecb.europa.eu/ecb/climate/html/index.en.html> (Abruf: 22.12.2025).

50 Z. B. Laidlaw, September 2025 – Where does the world stand on ISSB adoption?, 29.10.2025, <https://www.spglobal.com/sustainable1/en/insights/regulatory-tracker/esg-regulatory-tracker-september-2025> (Abruf: 22.12.2025).